

Original ab am:
Organisationseinheit 23



Referatsleiter/in: Ina Riehm (Tel.: 38111230)
Bearbeiter/in Ina Riehm (Tel.: 38111230)

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die
Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Riehm

Durchwahl:
Telefon 230
Telefax +49 (361) 57-3811870

Ina.Riehm
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Voraussetzungen zur Lockerung der Betretungsverbote in WfbM, Arbeitsbereichen von Tagesstätten und Angeboten anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt
27. April 2020

gegenwärtig finden in allen gesellschaftlichen Bereichen Überlegungen zur schrittweisen Lockerung der mit der Corona Pandemie verbundenen Einschränkungen statt, so auch für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Damit Sie sich auf mögliche erste Schritte auf diesem Weg vorbereiten können, möchte ich Ihnen nachfolgend die Maßgaben zur Kenntnis geben, die für das Land unabdingbare Voraussetzung sind, um zunächst die Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.

Grundvoraussetzung ist neben der Umsetzung der jeweils gültigen „Thüringer Verordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ die Umsetzung der Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“ (Anlage), sofern sie im Einzelnen für die zuvor genannten Angebote relevant sind.

Darüber hinaus sind die folgenden Maßgaben zwingend einzuhalten:



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Vorliegen eines spezifisch für das Angebot erstellten Hygienekonzeptes, welches unter Hinzuziehung von externem Sachverstand, insbesondere von Fachärzt*innen für Krankenhaushygiene, erstellt wurde,
- Gruppengröße von maximal sechs Personen, Leistungserbringung ggf. im Schichtbetrieb,
- Trennung der Bewohner verschiedener besonderer Wohnformen und der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen leben,

- Abstandsgebot von mindestens zwei Metern,
- Ausschluss von Menschen mit Behinderungen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gemäß der entsprechenden Empfehlungen des Robert Koch-Institutes,
- Besuch der Angebote für behinderte Menschen durch die Menschen mit Behinderungen erfolgt auf freiwilliger Basis,
- Beförderung der Menschen mit Behinderungen erfolgt unter Anwendung eines besonderen Hygienekonzeptes (Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion, Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im Beförderungsmittel).

Wie bereits angedeutet, dient dieses Schreiben im Wesentlichen dazu, Ihnen mit einer gewissen Vorlaufzeit die Umsetzung der vorgenannten Auflagen zu ermöglichen. Ein Zeitpunkt, wann das Betretungsverbot endet, bzw. eine Wiederaufnahme von tagesstrukturierenden Maßnahmen möglich ist, hängt vom weiteren Pandemiegeschehen ab und ist insofern noch nicht konkret zu benennen. Bei weiterer Abschwächung ist jedoch eine Lockerung auch in Abstimmung mit den anderen Bundesländern absehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schulze

Anlage:
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020